

FITOGRAM

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Abs. 3 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „**DSGVO**“) zu dem Rahmenvertrag und den ergänzenden EVB-FitogramPro (zusammen „**Hauptvertrag**“ genannt) zwischen dem Nutzer („**Auftraggeber**“ genannt) und der Fitogram GmbH („**Auftragnehmer**“ genannt), jeder für sich eine „**Partei**“, zusammen die „**Parteien**“ genannt.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags; Ort der Datenverarbeitung

- 1.1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung über die Auftragsverarbeitungsvereinbarung von personenbezogenen Daten („**Auftragsverarbeitungsvereinbarung**“) ergibt sich aus dem Hauptvertrag und seinen Anlagen.
- 1.2. Die Kategorien von Daten, die Gegenstand der Datenverarbeitung nach Maßgabe dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung sind, werden mitsamt Art und Zweck der Verarbeitung durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in **Anhang 1.2** zu dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung aufgeführt.
- 1.3. Die Dauer dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung entspricht der des Hauptvertrages.
- 1.4. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („**Verantwortlicher**“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO).
- 1.5. Ohne eine ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums untersagt. Der Auftraggeber wird eine solche Zustimmung nicht unbillig verweigern.

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor. Auskünfte an Dritte oder Betroffene dürfen ohne eine entsprechende Weisung des Auftraggebers nicht erteilt werden. Der Auftragnehmer darf die Daten für keine anderen Zwecke außerhalb dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und des Hauptvertrags verwenden und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien/Duplikate dürfen ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt werden.
- 2.2. Sofern erforderlich, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen von Datenschutz-Folgeneinschätzungen im Sinne von Artikel 35 DSGVO. In diesem Fall

werden die Parteien eine angemessene Vergütung der Tätigkeiten des Auftragnehmers vereinbaren.

- 2.3. Weisungen des Auftraggebers erfolgen mindestens in Textform (z.B. E-Mail, Fax, o.ä.) und müssen angemessen sein. Werden aufgrund von Weisungen Tätigkeiten erforderlich, die über das bloße Erbringen der Services des Auftragnehmers nach dem Hauptvertrag hinausgehen, werden die Parteien eine angemessene Vergütung der Tätigkeiten des Auftragnehmers vereinbaren.
- 2.4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, eine Weisung verstoße gegen anwendbares Recht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wird.
- 2.5. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber heraus. Löschung und/oder Vernichtung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 2.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 2.7. Personenbezogene Daten dürfen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die von diesen personenbezogenen Daten für die Durchführung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und des Hauptvertrags Kenntnis haben müssen und nur diese Mitarbeiter haben Zugang zu den personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern nicht ausdrücklich im Hauptvertrag und in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung gestattet oder dies durch geltendes Recht vorgeschrieben ist; in diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über die erzwungene Offenlegung vorher informieren.
- 2.8. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung einzutreten droht. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu mit dem Auftraggeber ab.
- 2.9. Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt und die Kontaktdaten auf <https://www.fitogram.pro/datenschutzzerklaerung/> veröffentlicht.
- 2.10. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Sofern die Inanspruchnahme nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers, für welches er dem Auftraggeber nach dem Hauptvertrag schadensersatzpflichtig ist, beruht, werden die Parteien eine angemessene Vergütung der Tätigkeiten des Auftragnehmers vereinbaren.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

4. Anfragen betroffener Personen

- 4.1. Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer mit Anfragen oder Forderungen zur Übertragung, Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und die betroffene Person darüber informieren, dass der Auftraggeber die verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist.
- 4.2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Artikel 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. In diesem Fall werden die Parteien eine angemessene Vergütung der Tätigkeiten des Auftragnehmers vereinbaren
- 4.3. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

- 5.1. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind auf fitogram.pro/tom/ abrufbar.
- 5.2. Durch die Nutzung des Studiomanagements gemäß Hauptvertrag akzeptiert der Auftraggeber die dokumentierten Maßnahmen und diese werden Grundlage dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- 5.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Abs. 1 lit. d DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- 5.4. Der Auftragnehmer ermöglicht eine ordnungsgemäße Kontrolle und Überwachung des Datenschutzes durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird insbesondere richtige, vollständige und notwendige Informationen zur Verfügung stellen, Überprüfungen und (Kontroll-)Maßnahmen dulden und Anweisungen des Auftraggebers ausführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, falls eine Datenschutzbehörde Überwachungen und Kontrollen durchführt und im Rahmen ihrer Kontrolle und Überwachung des Datenschutzes an den Auftragnehmer hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrage des Auftraggebers gemäß der Auftragsverarbeitungsvereinbarung herantritt. Werden dabei Tätigkeiten erforderlich, die über das bloße Erbringen der Services des Auftragnehmers nach dem Hauptvertrag hinausgehen, werden die Parteien eine angemessene Vergütung des Auftragnehmers vereinbaren.
- 5.5. Ungeachtet der Regelung in den vorstehenden Absätzen unterliegen die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der

Weiterentwicklung. Dem Auftragnehmer ist gestattet, bestehende Maßnahmen durch anderweitige adäquate Maßnahmen zu ersetzen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert und sind an der unter Ziffer 5.1 genannten URL abrufbar.

6. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 6.1.** Der Auftraggeber ist berechtigt, die in Ziffer 5.4 vorgesehene Kontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.
- 6.2.** Nach vorheriger Ankündigung von mindestens **vierzehn (14)** Kalendertagen im Voraus darf der Auftraggeber ohne Anlass – bei bestehendem konkreten Anlass nach Ankündigung ohne Einhaltung einer bestimmten Frist – selbst oder durch einen qualifizierten, unabhängigen Prüfer nach Wahl und auf Kosten des Auftraggebers die Verarbeitungsprozesse des Auftragnehmers überprüfen. Die Prüfung ohne konkreten Anlass kann einmal jährlich durchgeführt werden. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in angemessener Weise bei der Durchführung der Prüfung. Werden dabei Tätigkeiten erforderlich, die über das bloße Erbringen der Services des Auftragnehmers nach dem Hauptvertrag hinausgehen, werden die Parteien eine angemessene Vergütung des Auftragnehmers vereinbaren.
- 6.3.** Die Prüfungen sind während der üblichen Geschäftszeiten und innerhalb einer angemessenen Dauer vorzunehmen und sollen den täglichen Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen.
- 6.4.** Für den Fall der Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer ist dieser zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten.

7. Subunternehmer

- 7.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen. Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Hiervon ausgenommen sind Lieferanten und Dienstleister des Auftragnehmers, welche keine Daten, die Gegenstand dieser Auftragsdatenvereinbarung sind, verarbeiten. Der Verarbeitung von Daten wird die Möglichkeit der Kenntnisnahme gleichgestellt.
- 7.2.** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eingesetzte Subunternehmer auf Anfrage mitteilen.
- 7.3.** Der Auftragnehmer wählt sämtliche Subunternehmer sorgfältig aus, insbesondere unter Berücksichtigung der von ihnen umgesetzten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und überprüft vor der Beauftragung sowie regelmäßig während des Vertragsverhältnisses die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch den Subunternehmer.
- 7.4.** Subunternehmer werden vom Auftragnehmer auf Grundlage einer Vereinbarung beauftragt, die Bestimmungen zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz und Datensicherheit enthalten muss, welche den jeweiligen Anforderungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung genügen.
- 7.5.** Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung gegenüber dem Subunternehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom

Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

- 7.6. Eine weitere Unterbeauftragung durch einen Subunternehmer hat den Anforderungen der vorstehenden Absätze zu entsprechen.

8. Rechte hinsichtlich personenbezogener Daten

- 8.1. Alle Rechte an den personenbezogenen Daten und an allen Kopien hiervon verbleiben im Verhältnis zum Auftragnehmer beim Auftraggeber.
- 8.2. Der Auftragnehmer speichert personenbezogene Daten nur solange, wie das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber besteht.
- 8.3. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, Datenträger und Unterlagen kopieren, wenn (i) der Auftraggeber vorher ausdrücklich schriftlich zustimmt, (ii) dies ausdrücklich nach dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung erlaubt ist, (iii) dies für die Zwecke dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder des Hauptvertrags erforderlich ist oder (iv) dies im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zwingend erforderlich ist.
- 8.4. Soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu übertragen, zu löschen oder zu sperren, wird der Auftragnehmer einer entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers zur Vornahme einer solchen Handlung nachkommen. In diesem Fall werden die Parteien eine angemessene Vergütung des Auftragnehmers vereinbaren.
- 8.5. Nach Beendigung dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, und entsprechend den Weisungen des Auftraggebers entweder alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zurückgeben oder löschen und/oder alle personenbezogenen Daten vernichten. Die Löschung und/oder Vernichtung ist dem Auftraggeber zu bestätigen.

9. Haftung und Schadensersatz

- 9.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Soweit der Auftragnehmer nicht nach dem nachfolgenden Absatz sowie dem Hauptvertrag gegenüber dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig ist, haftet der Auftraggeber im Innenverhältnis gegenüber dem Auftragnehmer.
- 9.2. Im Hinblick auf die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Kunden gelten die im Hauptvertrag getroffenen Regelungen zur Haftung.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Werden personenbezogene Daten, die Gegenstand dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung sind, Gegenstand einer Durchsuchung und Beschlagnahme, einer Zwangsvollstreckung, einer Beschlagnahme im Rahmen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder ähnlicher Ereignisse oder Maßnahmen Dritter, während sie sich in der Kontrolle des Auftragnehmers befinden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat umgehend alle in eine entsprechende Maßnahme involvierten

Parteien darüber zu informieren, dass etwaige betroffene personenbezogene Daten alleiniges Eigentum des Auftraggebers sind und in dessen alleinige Verantwortung fallen, dass die personenbezogenen Daten der alleinigen Verfügungsbefugnis des Auftraggebers unterliegen und dass der Auftraggeber der Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist.

- 10.2. Änderungen an dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und/oder seinen Bestandteilen – u. a. in Bezug auf etwaige Zusicherungen und Gewährleistungen des Auftragnehmers – müssen zu ihrer Wirksamkeit mindestens den Anforderungen an die Textform im Sinne von § 126b BGB genügen. Vorstehendes gilt ebenso für etwaige Verzichtserklärungen oder Änderungen in Bezug auf die vorgeschriebene Textform.
- 10.3. Ist oder wird eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung unwirksam oder von einem Gericht gleich aus welchem Grund für unwirksam, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erklärt, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt und diese Bestimmung oder Teilbestimmung wird nur insoweit gestrichen oder abgeändert, wie dies notwendig ist, um ihre Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- 10.4. Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Anhang 1.2

Details der Datenverarbeitung

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kreis betroffener Personen
Personenstammdaten Auftraggeber (z.B. Firma, Name, Vorname, Benutzerkennung, Auftraggeberanschrift)	Auftragserfüllung (Ermöglichung der Nutzung von FitogramPro); Abrechnung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und Kunden; Kundenservice des Auftragnehmers gegenüber Auftraggeber und Auftraggeber gegenüber Kunden	Auftraggeber (sofern natürliche Person); Inhaber (sofern Auftraggeber jur. Person); Angestellte/ Mitarbeiter des Auftraggebers
Kommunikationsdaten Auftraggeber (z.B. E-Mail, Telefon Festnetz/mobil; Telefax)	Auftragserfüllung (Ermöglichung der Nutzung von FitogramPro); Abrechnung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und Kunden; Kundenservice des Auftragnehmers gegenüber Auftraggeber und Auftraggeber gegenüber Kunden	Auftraggeber (sofern natürliche Person); Inhaber (sofern Auftraggeber jur. Person); Angestellte/ Mitarbeiter des Auftraggebers
Vertragsstammdaten Auftraggeber (z.B. Kundennummer, Laufzeit, USt-Id)	Auftragserfüllung; Abrechnung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und Kunden; Kundenservice	Auftraggeber (sofern natürliche Person)
Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten Auftraggeber	Abrechnung und Zahlungsverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer	Auftraggeber (sofern natürliche Person)
Personenstammdaten Endkunden (z.B. Name, Vorname, Benutzerkennung, Anschrift)	Auftragserfüllung (Ermöglichung der Buchung von Leistungen durch Endkunden beim Auftraggeber; Endkundenverwaltung)	Endkunden (Kunden des Auftraggebers)

Vertragsstammdaten Endkunden (z.B. Kundennummer; Angaben zu einer Mitgliedschaft)	Auftragserfüllung (Ermöglichung der Buchung von Leistungen durch Endkunden beim Auftraggeber; Endkundenverwaltung)	Endkunden (Kunden des Auftraggebers)
Kommunikationsdaten Endkunden (z.B. E-Mail, Telefon Festnetz/mobil)	Endkundenverwaltung; Kundenservice	Endkunden (Kunden des Auftraggebers)
Kundenhistorie Endkunden	Nachweis von Buchungen/Bestellungen	Endkunden (Kunden des Auftraggebers)
Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten Endkunden	Abrechnung und Zahlungsverkehr zwischen Auftraggeber und Endkunden	Endkunden (Kunden des Auftraggebers)
Softwarenutzungsdaten (z.B. Betriebssystem, Browserversion, Geografische Daten)	Verbesserung des Nutzererlebnisses, Kundenservice, Kundenbindungsmaßnahmen	Auftraggeber (sofern natürliche Person)
Webseitennutzungsdaten (z.B. Browserversion, Verweisquelle)	Verbesserung des Nutzererlebnisses, Maßnahmen zur Optimierung der Marketingmaßnahmen	Endkunden (Kunden des Auftraggebers)